

Kurztitel

Angestelltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 292/1921 aufgehoben durch BGBI. Nr. 390/1976

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 17c

Inkrafttretensdatum

07.06.1958

Außerkrafttretensdatum

31.12.1976

Abkürzung

AngG

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text

§ 17c. (1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

- a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Angestellten und die Dauer des dem Angestellten zustehenden bezahlten Jahresurlaubes,
- b) die Zeit, in der der Angestellte seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat, und
- c) das Entgelt, das der Angestellte für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 108/1958

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2024

Gesetzesnummer

10008069

Dokumentnummer

NOR12092425

alte Dokumentnummer

N6192118475L